

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23¹

Die (Ketten-)Anstiftung und ihre Vorrangstellung gegenüber der Beihilfe

1. Als Anstifter kann sich gem. § 26 StGB auch derjenige strafbar machen, der kein ideelles oder materielles Interesse am Taterfolg hat; auf seine Motivation kommt es grundsätzlich nicht an.
2. Die Anstiftung zur Anstiftung (sog. Kettenanstiftung) wird als Anstiftung zur Haupttat gem. § 26 StGB bestraft.
3. Für die Kettenanstiftung ist es unerheblich, dass der (Ketten-)Anstifter die Haupttäter nicht kennt und es dem Mittelsmann überlässt, die Haupttäter auszuwählen.
4. Eine zugleich verwirklichte Beihilfe tritt als weniger schwere Beteiligungsform grundsätzlich hinter der Anstiftung als subsidiär zurück.

(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 22, 23, 25, 26, 27, 253, 255, 323c

StPO §§ 264, 265, 353

Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M. (Athen), Vaduz, Wiss. Mitarbeiter Christoph Bauch, LL.M. (Vaduz), Frankfurt a.M.*

I. Einführung

Im deutschen Strafrecht wird zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden (sog. dualistisches Beteiligungssystem)², im Gegensatz zum Einheitstätersystem.³ Nach § 28 StGB stellen Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) besondere Formen der Beteiligung dar.⁴ Aus dem Wortlaut und dem Telos der §§ 26, 27 StGB folgt, dass die Strafbarkeit eines Teilnehmers eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraussetzt. Der Anstifter fungiert als „Initialzündler“⁵ der Haupttat und wird damit zu ihrem geistigen Urheber.⁶ Der Gehilfe hingegen leistet lediglich einen kausalen Beitrag zur Begehung der Haupttat und trägt so zu deren Ermöglichung bei.⁷ Die Abhängigkeit der Teilnahme

* Die Autorin Papathanasiou ist Inhaberin der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein; der Autor Bauch ist Wiss. Mitarbeiter an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und absolvierte den Executive Master of Laws (LL.M.) im Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Liechtenstein.

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NSTz 2025, 29.

² Rönna, JuS 2020, 919 (919); Bock, JA 2007, 599 (599); Hecker, ZJS 2012, 485 (486).

³ So beispielsweise in Österreich, wo das Einheitstätersystem in § 12 öStGB gesetzlich verankert ist. Vgl. dazu Weißer, Täterschaft in Europa, 2011, S. 131 ff.; didaktische Gegenüberstellung der beiden Beteiligungssysteme bei Bock, Jura 2005, 673. Identisch auch die Regelung in Liechtenstein (§ 12 liStGB).

⁴ Hierzu auch Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 1.

⁵ Vgl. Schulz, Die Bestrafung des Ratgebers, 1980, S. 145.

⁶ Heine/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 1.

⁷ Scheinfeld, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 26 Rn. 1.

von einer Haupttat verdeutlicht, dass es sich bei den §§ 26, 27 StGB um Zurechnungsnormen handelt.⁸ Ein häufiger – insbesondere in Prüfungsleistungen anzutreffender – Fehler besteht darin, von einer Strafbarkeit gem. § 26 StGB oder § 27 StGB zu sprechen; vielmehr liegt die Strafbarkeit stets in der Haupttat begründet.⁹ Nach der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur beruht der Strafgrund der Teilnahme auf der zumindest mittelbaren Verursachung der tatbestandlichen Rechtsgutsverletzung (sog. akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie).¹⁰

Typischerweise begegnet dem Studenten¹¹ in Prüfungsleistungen ein Teilnehmer, der unmittelbar mit dem Haupttäter in Kontakt steht. Außerdem sind auch Konstellationen denkbar, in denen eine (strafbare) Beteiligung an der Teilnahme einer anderen Person in Betracht kommt (sog. „Kettenteilnahme“).¹² Dabei ist zu beachten, dass sich nicht nur an einer Täterschaft beteiligt werden kann, sondern ebenso an einer Anstiftung oder Beihilfe. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die sog. Kettenanstiftung.¹³ Sie erfasst Fallgestaltungen, in denen der Anstifter nicht unmittelbar auf den Haupttäter (auch als Tatnächster bezeichnet) einwirkt, sondern dessen Tatentschluss über mindestens eine zwischengeschaltete Person (sog. „Mittelsmann“) hervorgerufen wird.¹⁴ Anders formuliert: A stiftet B an, C zur Begehung einer zumindest vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat anzustiften.¹⁵

Dass die Thematik nicht nur in Prüfungsarbeiten, sondern auch in der Rechtsprechung von Bedeutung ist, zeigt die hier besprochene Entscheidung des BGH vom 12.6.2024.¹⁶ Das Gericht hatte sich darin mit Fragen der Kettenteilnahme auseinanderzusetzen. Der zugrunde liegende Sachverhalt eignet sich in besonderer Weise für Prüfungsaufgaben, da er Probleme des Besonderen Teils mit solchen des Allgemeinen Teils verknüpft.

II. Sachverhalt¹⁷

Der Angeklagte S belieferte den Geschädigten O, Inhaber einer Kfz-Werkstatt, im Rahmen seiner Tätigkeit als Kurierfahrer. Dabei erlangte er Kenntnis davon, dass O die Waren stets bar bezahlte und hierzu regelmäßig größere Bargeldbeträge bereithielt. Über diese Umstände sowie bevorstehende Lieferungen informierte S den Angeklagten A. S nahm dabei billigend in Kauf, dass A die Informationen an zwei ihm (dem S) unbekannte Personen weitergeben würde, die sie zu einem Überfall auf O nutzen könnten. Ein eigenes Interesse am Gelingen der Tat hatten weder S noch A.

A leitete die Informationen an D und G weiter, die beschlossen, sich das Geld unter Einsatz einer Schreckschusswaffe und eines Messers zu verschaffen. A fuhr D und G mit einem Pkw in die Nähe der

⁸ Hecker, ZJS 2012, 485 (486).

⁹ Vielmehr muss stets (mit)zitiert werden, zu welcher Haupttat angestiftet bzw. Hilfe geleistet wurde; so auch Hecker, ZJS 2012, 485 (486).

¹⁰ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 11, 26 ff.; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 2; Geppert, Jura 1997, 299 (300); Gerson, ZIS 2016, 183 (186) m.w.N.

¹¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der Entscheidungsbesprechung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

¹² Hecker, ZJS 2012, 485 (486).

¹³ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 74 f; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 176.

¹⁴ Meyer, JuS 1973, 755 (756); Krell, Jura 2011, 499 (499).

¹⁵ Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 104 m.w.N.

¹⁶ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29.

¹⁷ Der Sachverhalt wird hier aus didaktischen Gründen vereinfacht wiedergegeben; hierzu im Original BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29.

Werkstatt und wartete dort auf ihre Rückkehr. Als sich D und G maskierten, bemerkte A erstmals deren Bewaffnung.

D und G forderten O mithilfe der Schreckschusswaffe und des Messers vergeblich zur Herausgabe des Geldes auf. S, der sich zufällig vor Ort befand, nahm das Geschehen wahr. Als D und G ihr Vorhaben aufgaben, kehrten sie zum Fahrzeug zurück; A öffnete ihnen die hintere Tür, um die Flucht zu ermöglichen. D und G stiegen jedoch nicht ein und flohen zu Fuß.

III. Entscheidung des Gerichts

Der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH liegt eine Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Landgerichts Heilbronn zugrunde. Diese rügte eine Verletzung der Kognitionspflicht¹⁸ gem. § 264 StPO, da die mögliche Strafbarkeit des S als Anstifter und des A darüber hinaus sogar als Mittäter nicht geprüft worden sei.¹⁹ Das Landgericht nahm eine Strafbarkeit des S wegen Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung und eine Strafbarkeit des A wegen Beihilfe zur versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung an.²⁰ Der Senat beanstandete, dass das Landgericht im konkreten und festgestellten Sachverhalt eine mögliche Anstiftung (und im Falle von A eine mögliche Mittäterschaft) nicht geprüft hatte, obwohl dazu Anlass bestanden hätte.²¹

Das Gericht arbeitet zunächst die dogmatischen Voraussetzungen der Anstiftung heraus:

„Als Anstifter macht sich gemäß § 26 StGB derjenige strafbar, der einen anderen vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt und dabei die vorsätzliche Begehung der Haupttat durch den Haupttäter und das Hervorrufen des Tatentschlusses des Haupttäters durch ihn selbst zumindest für möglich hält (kognitives Element) und billigend in Kauf nimmt (voluntatives Element; [...]. Anstifter kann auch sein, wer kein ideelles oder materielles Interesse am Taterfolg hat. Auf seine Motivation kommt es grundsätzlich nicht an [...]. Die Anstiftung zur Anstiftung wird als Anstiftung zur Haupttat bestraft [...].“²²

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen und nach den Feststellungen des Landgerichts käme bei S und A eine Anstiftung zur Haupttat und hinsichtlich A ggf. eine Mittäterschaft in Betracht.²³ Sowohl S als auch A haben von den wesentlichen Einzelheiten der Haupttat gewusst und hätten selbige billigend in Kauf genommen.²⁴ Dabei sei es für S unerheblich, dass nur A die Haupttäter kannte und der S gerade nicht. Auch hätten A, D und G erst nach Weiterleitung der Information von S zu der konkreten Tat entschlossen, sodass eine Anstiftung auch nicht am Kausalitätserfordernis scheitere.²⁵ Indem das Landgericht eine mögliche Anstiftung nicht erörtert hatte, wurde das Urteil hinsichtlich S und A aufgehoben.²⁶

¹⁸ Sie macht also geltend, dass der festgestellte Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt worden sei; siehe BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 6).

¹⁹ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 6).

²⁰ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29.

²¹ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 6).

²² BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 7).

²³ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 8).

²⁴ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 9).

²⁵ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 9).

²⁶ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 10).

Schließlich wies der *Senat* noch darauf hin, dass eine verwirklichte Beihilfe zur versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung hinter eine etwaige Anstiftung hinsichtlich derselben Haupttat zurücktrete, da sie die weniger schwere Beteiligungsform sei.²⁷

IV. Umgang in Prüfungsleistungen und Bewertung

Der BGH beschäftigt sich in dieser Entscheidung insbesondere mit dem Themenkomplex der Kettenanstiftung. Dabei stellt sich die Frage, was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist und wie er in einer Prüfungsleistung zu behandeln ist. Eine erste Betrachtung zeigt: Im Gesetz wird die Kettenanstiftung in den §§ 26, 27 StGB nicht ausdrücklich erwähnt.²⁸ Gleichwohl besteht ein deutliches kriminalpolitisches Interesse daran, die Kettenanstiftung zu ahnden und damit ihre Strafwürdigkeit zu bejahen.²⁹ Besonders in kriminellen Organisationen liegt der eigentliche Drahtzieher häufig am hintersten Glied der Täterkette.³⁰ Ihn als den „gefährlichsten Mann“ (den „unbekannten Boss“) zu privilegieren, nur weil seine Identität für den Haupttäter unbekannt bleibt, erscheint kaum hinnehmbar.³¹ Auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts kommt es aufgrund von Aufgabendelegationen regelmäßig zu einer Trennung zwischen dem geistigen Ursprung einer Tat – dem sog. „Initialzündler“ – und dem ausführenden Haupttäter.³²

Die Rechtsprechung³³ und Teile der Literatur³⁴ verstehen die Kettenanstiftung als „mittelbare“ (bzw. indirekte) Anstiftung zur Haupttat.³⁵ Eine Kettenanstiftung – also die Anstiftung zur Anstiftung – ist mithin immer als Anstiftung zur Haupttat zu bestrafen.³⁶ Dies hat maßgebliche Auswirkungen (auch) auf gutachtliche Lösungen. In einem Gutachten der hier besprochenen Entscheidung wäre es daher verfehlt (sofern von einer Anstiftung ausgegangen wird), S als Anstifter zur Tat des A als Mittelsmann (also As Anstiftung zur Haupttat als Gegenstand [Haupttat] der Anstiftung des S) zu prüfen. Vielmehr wäre die Strafbarkeit des S und A³⁷ (jeweils) wegen Anstiftung zu der Haupttat (also der [schweren] räuberischen Erpressung von D und G) zu prüfen.

In einer gutachtlichen Lösung ist im Rahmen einer Kettenanstiftungsprüfung auf unterschiedliche Aspekte einzugehen. Zunächst sollte mit der Strafbarkeit des Haupttäters (des Tatnächsten [!]) begonnen werden, um Inzidenzprüfungen zu vermeiden (geläufiger Aufbaugrundsatz: „Täterschaft vor Teilnahme“). Sollte jedoch nur nach der Strafbarkeit der Teilnehmer gefragt sein, muss die Strafbarkeit der (Haupt-)Täter inzident (mit sämtlichen ggf. auftretenden Problemen) im Rahmen des Merkmals „vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat“ geprüft werden.³⁸ Sofern im Sachverhalt Abgrenzungsprobleme zwischen der Anstiftung und der Beihilfe angelegt sind, sollte mit der Prüfung der

²⁷ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 f. Rn. 11).

²⁸ Selter, Kettenanstiftung und Kettenbeihilfe, 2008, S. 3.

²⁹ Krell, Jura 2011, 499 (499, 503); vgl. auch BT-Drs. IV/650, S. 154 zum Entwurf eines Strafgesetzbuches.

³⁰ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 177; Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 105; Krell, Jura 2011, 499 (499).

³¹ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 177; Krell, Jura 2011, 499 (499).

³² Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 189, 430; Krell, Jura 2011, 499 (499 f.).

³³ Siehe bereits BGH, Urt. v. 7.9.1955 – 3 StR 266/55 = NJW 1955, 1642 (1642).

³⁴ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 923; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 8; Meyer, JuS 1973, 755 (757 f.).

³⁵ Andere nehmen hingegen an, dass die Anstiftung selbst eine „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 26 StGB sei und daher zu ihr eine Anstiftung möglich sei; dazu Gallas, JR 1956, 227 (227 f.).

³⁶ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 7).

³⁷ Sofern bei A nicht sogar die Voraussetzungen einer mittäterschaftlichen Begehungsweise (§ 25 Abs. 2 StGB) anzunehmen sind; vgl. BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 8).

³⁸ Zur gutachtlichen Lösung der hiesigen Entscheidung siehe bereits Schneider, RÜ 2024, 687 (688).

Anstiftung begonnen werden.³⁹ Im Rahmen dieser Prüfung ist sodann auf ausgewählte Voraussetzungen der Anstiftung ausführlicher einzugehen.

1. „Bestimmen“

Gem. § 26 StGB wird als Anstifter „gleich einem Täter“ bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat *bestimmt* hat. Zum Merkmal des „Bestimmens“ existieren zahlreiche Aufsätze⁴⁰ und eine kaum überschaubare Vielzahl von Lösungsvorschlägen.⁴¹ An dieser Stelle werden daher nur die grundlegenden Auffassungen wiedergegeben, die auch in einer Prüfung bekannt sein sollten.⁴²

Nach einer weit verbreiteten Definition liegt ein Bestimmen i.S.d. § 26 StGB vor, „wenn der Teilnehmer den Tatentschluss des Täters hervorruft“.⁴³ Allen Ansichten ist gemeinsam, dass als Mindestanforderung an ein Bestimmen die (Mit-)Kausalität des Anstifters für den Tatentschluss des Täters – im Sinne eines Vorsatzes zur Verwirklichung der Haupttat – erforderlich ist.⁴⁴ Durch welches Mittel und in welcher Form die Einflussnahme auf den Täter erfolgt, ist laut Rechtsprechung (sog. Verursachungstheorie)⁴⁵ unerheblich; auch ein konkludentes Verhalten kann genügen.⁴⁶ Viele Stimmen in der Literatur⁴⁷ fordern hingegen ein stärkeres Maß an Einflussnahme. Der Streitgrund liegt letztlich in der Frage, welcher Einfluss vom Anstifter zu fordern ist, um die Bestrafung „gleich einem Täter“ zu rechtfertigen und gleichzeitig eine Abgrenzung zwischen Anstiftung und Mittäterschaft zu ermöglichen.⁴⁸ Die wohl verbreitetste Meinung in der Literatur ist die sog. Kommunikationstheorie, die einen geistigen Kontakt bzw. einen kommunikativen Akt zum Täter verlangt.⁴⁹ Andere Ansätze gehen noch weiter und fordern einen gemeinsamen Tatplan in Form eines „Unrechtspakts“.⁵⁰

Überträgt man diese Theorien auf die Kettenanstiftung, führt dies zu uneinheitlichen Ergebnissen. Die Verursachungstheorie steht einem Bestimmen im Rahmen der Kettenanstiftung grundsätzlich nicht entgegen. Das Erfordernis eines kommunikativen Akts oder gar eines Unrechtspakts kann je nach Sachverhalt jedoch zur Verneinung des Bestimmens führen. In einer Fallbearbeitung könnte dieser Streitstand dargestellt und anschließend mit einem Hinweis auf § 30 StGB gelöst werden.

³⁹ Hierzu auch *Kudlich*, JA 2024, 783 (784).

⁴⁰ Siehe repräsentativ *Hilgendorf*, Jura 1996, 9; *Krüger*, JA 2008, 492.

⁴¹ *Rönnau*, JuS 2020, 919 (921), weist insoweit darauf hin, dass je nach Zusammenstellung der Meinungsgruppen zwischen drei und 15 Grundthesen (nebst weiteren Abspaltungen) ausgemacht werden könnten.

⁴² Ausführlich dazu *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 26 Rn. 10 ff.

⁴³ *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 26 Rn. 12.

⁴⁴ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 24; *Geppert*, Jura 1997, 299 (303); *Bock*, JA 2007, 599 (600).

⁴⁵ Dazu ausführlich *Rönnau*, JuS 2020, 919 (921 f.).

⁴⁶ BGH, Urt. v. 20.1.2000 – 4 StR 400/99 = NJW 2000, 1877 (1878); BGH, Urt. v. 22.3.2000 – 3 StR 10/00 = NStZ 2000, 421 (421).

⁴⁷ Beispielsweise *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 27; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 881; *Puppe*, GA 1984, 101 (111 ff.).

⁴⁸ *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 26 Rn. 10.

⁴⁹ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 27; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 881; *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 26 Rn. 3a; *Amelung*, in: FS Schroeder, 2006, S. 147 (163 ff.); *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 2 m.w.N.

⁵⁰ *Puppe*, GA 1984, 101 (111 ff.); *dies.*, NStZ 2006, 424 (425 f.).

Denn der Gesetzgeber erkennt in § 30 Abs. 1, Abs. 2 StGB die Kettenanstiftung offensichtlich an bzw. setzt sie in § 30 Abs. 1 Var. 2 StGB sogar voraus.⁵¹ Nach dieser Norm wird derjenige bestraft, der versucht, eine andere Person zu bestimmen, zu einem Verbrechen anzustiften.⁵² Hieraus lässt sich im Wege eines Erst-Recht-Schlusses ableiten, dass auch die vollendete Kettenanstiftung als Anstiftung strafbar ist.⁵³ Hinzu kommt das zuvor dargestellte kriminalpolitische Bedürfnis – die nicht gewollte Privilegierung des „Hintermanns“; dies stützt nämlich die Ansicht, dass die vollendete Kettenanstiftung grundsätzlich als Anstiftung zu bestrafen ist.⁵⁴

2. Anstiftervorsatz

Innerhalb des subjektiven Tatbestands ist im Anschluss der „doppelte Anstiftervorsatz“⁵⁵ zu prüfen. Bei der Kettenanstiftung kann insbesondere der Vorsatz hinsichtlich der Haupttat problematisch sein. Ausreichend ist zunächst ein bedingter Vorsatz⁵⁶, dem – wie bei anderen vorsätzlichen Erfolgsdelikten – ein Begrenzungsfunktion zukommt.⁵⁷ Dabei ist zu beachten, dass an den Anstiftervorsatz strengere Anforderungen zu stellen sind als an den Vorsatz eines Gehilfen gem. § 27 StGB.⁵⁸ Notwendig ist, dass sich der Vorsatz auf eine hinreichend konkretisierte Haupttat bezieht.⁵⁹ Eine Bestrafung „gleich einem Täter“ kann nicht gerechtfertigt werden, wenn sich der Anstifter keine genauen Vorstellungen über die Straftat am Ende der „Kette“ macht.⁶⁰ Gleichzeitig dürfen jedoch keine überzogenen Anforderungen an die Bestimmtheit der Haupttat gestellt werden, da sonst die grundsätzliche Strafbarkeit der Kettenanstiftung gefährdet wäre.⁶¹

Typisch für die Kettenanstiftung ist, dass sich die Tatbeteiligten untereinander häufig nicht kennen. Dies ist bereits beim Normalfall der unmittelbaren Anstiftung unerheblich⁶² und lässt sich daher erst recht auf die Kettenanstiftung übertragen.⁶³ Der Anstifter muss den Haupttäter nicht kennen⁶⁴, ebenso wenig ist es erforderlich, die Anzahl der Zwischenglieder („Mittelsmänner“) zu kennen.⁶⁵

⁵¹ Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 177; Krell, *Jura* 2011, 499 (501); Schünemann/Greco, in: *LK-StGB*, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 105.

⁵² Dazu auch Krell, *Jura* 2011, 499 (501).

⁵³ Krell, *Jura* 2011, 499 (501).

⁵⁴ So geht auch Schneider, *RÜ* 2024, 687 (689 f.), in der gutachtlichen Lösung des hier besprochenen Urteils vor.

⁵⁵ Hierzu Satzger, *Jura* 2008, 514 (517 ff.); Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 887 ff.

⁵⁶ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 4.

⁵⁷ Bock, *JA* 2007, 599 (602); Krell, *Jura* 2011, 499 (502) m.w.N.

⁵⁸ Heine/Weißer, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 17 m.w.N.

⁵⁹ Renzikowski, in: Maurach/Gössel/Zipf, *Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2*, § 51 Rn. 56; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 76. Das Problem der notwendigen Konkretisierung der Tat wird teilweise bereits im objektiven Tatbestand und teilweise erst im Rahmen des subjektiven Tatbestandes erörtert; dazu Satzger, *Jura* 2008, 514 (518 f.).

⁶⁰ Geppert, *Jura* 1997, 358 (364).

⁶¹ Krell, *Jura* 2011, 499 (502).

⁶² Heine/Weißer, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 19.

⁶³ Krell, *Jura* 2011, 499 (502).

⁶⁴ KG, *Beschl. v. 6.3.1991 – 2 Js 26/90 = NJW* 1991, 2653 (2655); Fischer, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 26 Rn. 9; Geppert, *Jura* 1997, 358 (364); Schünemann/Greco, in: *LK-StGB*, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 104.

⁶⁵ Küpper, *JuS* 1996, 23 (25); Geppert, *Jura* 1997, 358 (364); Schünemann/Greco, in: *LK-StGB*, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 104; BGH, *Urt. v. 8.7.1954 – 3 StR 796/53 = NJW* 1954, 1896 (1896).

Gleichwohl müssen die Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit der Tat für jedes Glied der Anstifterkette gesondert geprüft werden.⁶⁶

Der BGH formuliert allgemein für den Anstiftervorsatz, dass sich dieser „auf die Ausführung einer zwar nicht in allen Einzelheiten, wohl aber in ihren wesentlichen Merkmalen oder Grundzügen konkretisierten Tat beziehen“⁶⁷ müsse. Anerkannt ist, dass für eine Anstifterstrafbarkeit der Vorsatz zum Zeitpunkt des Bestimmens sich nicht bereits auf eine *in sämtlichen Einzelheiten konkretisierte Haupttat* richten muss, da die Haupttat stets in der Zukunft liegt und in aller Regel nur der Haupttäter in der konkreten Tatsituation stehen wird.⁶⁸

Zudem ist das zuvor erwähnte Strafbedürfnis der Kettenanstiftung zu berücksichtigen. In diesen Fallkonstellationen ist es typisch, dass sich der Anstifter über das „Wann“, „Wo“ und „Wie“ der Tat durch einen ihm unbekanntem Täter nur wenige Gedanken macht.⁶⁹ Die Wahl der genauen Tatmodalitäten obliegt regelmäßig dem Haupttäter.⁷⁰ Dies gilt insbesondere für typische Fälle der Kettenanstiftung.⁷¹ Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollte daher im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzung einer hinreichend konkretisierten Haupttat vorliegt.

V. Fazit zur Entscheidung

Dem BGH ist vor dem Hintergrund der dargelegten Ausführungen hinsichtlich der Anstiftung nach den Urteilsgründen jedenfalls zuzustimmen. Indem S seine Kenntnis über das Bargeld mit dem Angeklagten A teilte, veranlasste er diesen zumindest bedingt vorsätzlich, einen entsprechenden Tatentschluss bei D und G zu wecken.⁷² Sowohl S als auch A waren über die wesentlichen Einzelheiten der Haupttat informiert und nahmen diese billigend in Kauf.⁷³ Vor diesem Hintergrund sprechen die deutlich besseren Gründe für eine Anstiftung.⁷⁴

Wie bereits erwähnt, eignet sich dieser Sachverhalt besonders gut für strafrechtliche Prüfungsaufgaben. Neben Fragen zu Täterschaft und Teilnahme können – abhängig von den Angaben im Sachverhalt – weitere Problemfelder wie die Schreckschusswaffenproblematik⁷⁵, die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung⁷⁶ sowie allgemeine Probleme beim Versuch geprüft werden.

⁶⁶ Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 104, die zugleich darauf hinweisen, dass bei jedem Zwischenanstifter auch der Aufforderungscharakter einer Anstiftung vorliegen muss.

⁶⁷ BGH, Urt. v. 21.4.1986 – 2 StR 661/85 = NJW 1986, 2770 (2770).

⁶⁸ Satzger, Jura 2008, 514 (519).

⁶⁹ Vgl. Satzger, Jura 2008, 514 (519); Krell, Jura 2011, 499 (502); ausf. Meyer, JuS 1973, 755 (756 ff.).

⁷⁰ Roxin, JZ 1986, 908 (908): „Der Täter ‚macht‘ die Tat, der Anstifter den Täter“.

⁷¹ Vgl. Krell, Jura 2011, 499 (502).

⁷² BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 9).

⁷³ BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23 = NStZ 2025, 29 (30 Rn. 9).

⁷⁴ Bei dem Angeklagten A soll ggf. sogar eine mittäterschaftliche Beteiligung in Betracht kommen (siehe oben).

⁷⁵ Dazu beispielsweise Ransiek, JA 2018, 666; Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2024, § 250 Rn. 11.

⁷⁶ Dazu beispielsweise Bode, JA 2017, 110.

Aufbauschema zu Anstiftung und Beihilfe:⁷⁷

- A. Strafbarkeit des Haupttäters (Tatnächsten)
- B. Strafbarkeit des Teilnehmers
 - I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Vorliegen einer – zumindest in das strafbare Versuchsstadium (§ 22 StGB) gelangten – vorsätzlichen, rechtswidrigen (Haupt-)Tat (in der Regel Verweis auf A)
 - b) Teilnahmehandlung
 - aa) Bei der Anstiftung: Bestimmen zur Haupttat (zumindest mitursächliches Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter)
 - bb) Bei der Beihilfe: Förderung der Haupttat durch Hilfeleisten (Unterstützungshandlung in Form der physischen oder auch psychischen Beihilfe)
 - 2. Subjektiver Tatbestand (sog. doppelter Teilnehmervorsatz)
 - a) Vorsatz bzgl. der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat
 - b) Vorsatz bzgl. des Bestimmens (im Falle der Anstiftung) oder Vorsatz bzgl. des Hilfeleistens (im Falle der Beihilfe)
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld

⁷⁷ Orientiert an Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 12.